

Rechtsverordnung
über
einen Fischschonbezirk im Rhein
im Bereich der Gemarkung Engers (Stadt Neuwied)

Aufgrund § 48 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601, BS 792-1), zuletzt geändert durch Art. 14 des Zweiten Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Fischereibehörde und Obere Wasserbehörde angeordnet:

§ 1

Wegen seiner besonderen Bedeutung für den Wechsel der Fische wird der Rhein beginnend von Strom-km 600,5 vom rechten Ufer bis zur Strommitte innerhalb der Gemarkung Engers bis zu Strom-km 602,15 (angrenzend an das Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“) zum Fischschonbezirk erklärt. Einen Überblick über Lage und Ausdehnung des Fischschonbezirks gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

In dem Fischschonbezirk ist jede Art des Fischfangs in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Dezember verboten.

§ 3

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann von den Verboten des § 2 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. wissenschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Gründe vorliegen; dies ist insbesondere bei Laichgewinnung und Fischfang für Untersuchungszwecke der Fall, oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4

Eigentümer und Besitzer der Gewässer- und Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung des Fischschonbezirkes ohne Entschädigung zu dulden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 62 Absatz 1 Ziffer 19 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 im genannten Fischschonbezirk den Fischfang ausübt,
 - b) der Anordnung nach § 4 zuwiderhandelt,
 - c) einen nach § 3 ausnahmsweise zugelassenen Fischfang vornimmt, ohne die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 62 Absatz 2 LFischG).

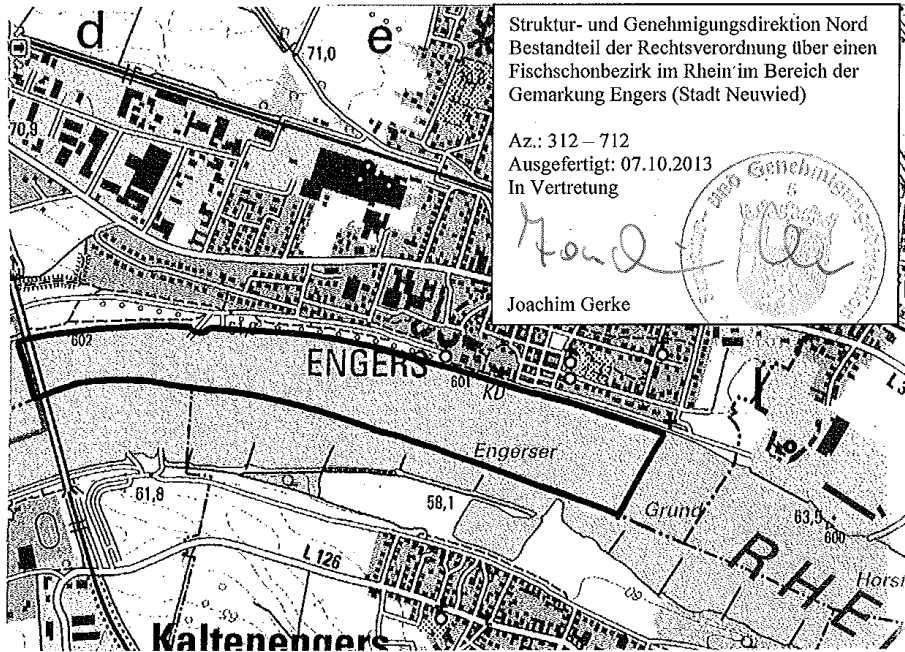
§ 6

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 07.10.2013
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az. 312 – 712
In Vertretung

Joachim Gerke

Joachim Gerke



Ausschnittvergrößerung (ca. 1 : 7.000) aus der Topographischen Karte 1 : 25.000, Blatt Nr. 5511 Bendorf.
Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz; 12. Auflage 1997.
Hinweis: Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.